Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom 26. November 2003)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Läden der Detailhandelsbetriebe sind Geschäftslokale und Begriffe ständige Verkaufsstellen mit einem Angebot an Waren zur Veräusse- a. Läden der rung an Endverbraucher.

Detailhandelsbetriebe

- ² Für die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes³ vorbehalten.
- § 2. Zentren des öffentlichen Verkehrs sind Knotenpunkte des b. Zentren des öffentlichen Verkehrs mit erheblichem Passagieraufkommen.

öffentlichen Verkehrs

§ 3.7 Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen Ausnahmen gemäss § 5 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom vom Laden-26. Juni 2000² sind weiter ausgenommen:

schluss an öffentlichen Ruhetagen

- a. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
- b. Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
- c. Blumengeschäfte,
- d. Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz⁴,
- e. Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²,
- f. Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

§ 4.8

§ 5. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Inkrafttreten Kantonsrat⁵ auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft⁶.

1 1.7.15 - 89

¹ OS 59, 133.

² LS 822.4.

³ LS 935.11.

⁴ SR 822.112.

⁵ Vom Kantonsrat genehmigt am 26. April 2004.

⁶ In Kraft seit 1. Mai 2004.

 $^{^7}$ Fassung gemäss RRB vom 24. September 2014 (OS 70, 105; <u>ABI 2014-10-03</u>). In Kraft seit 1. März 2015.

 $^{^8}$ Aufgehoben durch RRB vom 24. September 2014 (OS 70, 105; ABI 2014-10-03). In Kraft seit 1. März 2015.